Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 481.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 10 October 1801. Siebentes Quartal. Den 17 Vendemiaire. X

Helvetische Tagsatzung.

Achtzehnte Sitzung, 6. Weinmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Die Zuschrift verschiedener Bürger von Küßnacht, Canton Schwyz, die wir bereits mitgetheilt haben, (S. S. 657) wird wegen Unförmlichkeit (als collective Petition mit mehr als 5 Unterschriften) nicht in Betracht genommen.

In Fortsetzung der Berathung über die Grundlagen der Verfassung, wird folgender Artikel angenommen:

Art. 18. „Die von jedem Canton aufgestellten Behörden vertheilen und erheben nach den Befugnissen ihrer Cantonsverfassungen die Staatsabgaben; sie bestimmen gleichermassen die Bedürfnisse des Cantons, und die Mittel zu ihrer Befriedigung."

Die Discußion über Zehnden und Grundzinse wird eröffnet, und zu näherer Erdaurung an die Comißion gewiesen.

Gesetzgebender Rath, 5. Sept.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommißion über versteigerte St. Gallische Güter.)

Im Distrikt Rorschach:

1. Ein Wohnhaus, mit Nebengebäud und einem kleinen Garten, das Hundbißische Haus genannt; geschäzt 4727 Fr., erlöst 5440 Fr. Ueberl. 713 Fr.

2. Ein Wohnhaus, Stadel, Farbhaus, zwey Mengenen, zwey kleinen Gärten und 1 1/2 Juchart Wiesen, die untere Farb genannt, samt des Hafners Haus, weil das einte nicht wohl ohne das andere verkauft werden kann. Noch hat der Käufer angetragen, nach der Versteigerung zu den 6400 Fr. noch 145 zuzusetzen. Gesch. 6400 Fr., erl. 6385. Minderl. 15 Fr.

3. Ein Wohnhaus und Garten, des Sattlers Haus genannt, in der Hueb bey Rorschach, gesch. 1134 Fr. erl. 1090. 9. 1. Minderl. 43 Fr. 9 bz. Nb. das Haus sey an Gezimmern und Fenstern ziemlich baulos, und sey kein höherer Verkauf zu erwarten.

4. Ein Lohstampf und Walke samt einem kleinen Garten, bey Rorschach gelegen, gesch. 698 Fr., erl. 581. 8. 2. Minderl. 116 Fr. 1 bz. 8 rp. Nb. dies Gebäud sey gering und unbedeutend, und ertrage fast keinen Zins, und habe bald Reparation und Radwerk nöthig.

Im Distrikt Gossau:

5. Ein altes Städeli und 1 1/2 Juchart Reben in der Laubenhueb, Gemeinde Lömischwyl, gesch. 267 Fr. erl. 436. 3. 6. Mehrl. 169 Fr. 3 bz. 6 rp.

Im Distrikt Wyl:

6. Die Mülle zu Brübach, haltet in sich obere und untere Mülle, Bleuel, Sagen, Stadel, Haberdörre, 3 1/2 Juchart Wiesen, 5 Juch. Acker und 3 Juch. Waldung, gesch. 7368 Fr., erl. 7304. 7. 2. Minderl. 63 Fr. 2 bz. 8 rp. Nb. Diese Mülle erfodere einen kostbaren Unterhalt, und bey großer Trökne oder anhaltender Kälte oft Monate lang still stehen müsse, auch von den 5 Juch. Acker ein Juchart für den Staat zu einer Griengrube vorbehalten worden.

Im Distrikt Flawyl:

7. 2 1/2 Juchart Wiesen und 12 Juch. Ackerfeld, die Kühinegger Schupis genannt, in Jonschwyl gelegen, gesch. 1003 Fr., erl. 1076. 3. 6. Mehrl. 73 Fr. 3 bz. 6 rp. Nb. diese Güter seyen sehr schlecht und rauh, auch fast nichts rendirend.

8. 1 1/4 Juchart Wiesen und 14 Juch. Ackerfeld, die Storchenegger Schupis genannt, in Jonschwyl gelegen, gesch. 705 Fr., erl. 698. 1. 8. Minderl. 6 Fr.

8 btz. 2 rp. Nb. weil glaublich aus diesen rauhen Gütern nie mehr könnte erlöst werden.

9. 1 Juchart Wiesen und 9 Juch. Ackerfeld, die Spizli Schupis genannt, in Jonschwyl gelegen, gesch. 800 Fr., erl. 923. 6. 4. Mehrl. 123 Fr. 6 btz. 4 rp. Nb. wegen schlechtem und rauhem Boden werde niemals ein höherer Preis erhältlich seyn.

10. 2 1/2 Juchart Wiesen, 6 3/4 Juch. Ackerfeld, die Germen Schupis genannt, in Jonschwyl gelegen, gesch. 749 Fr., erl. 872. 7. 3. Mehrlos. 123 Fr. 7 btz. 3 rp. Nb. der Kaufpreis stehe mit dem wahren Werth im vollkommenen Verhältniß.

11. 3 Juchart Weyd und 1 1/2 Juch. Holz und Boden, das zum Hof Niederglatt gehörig, geschäzt 420 Fr., erlöst 378. 1. 8. Minderl. 41 Fr. 8 btz. 2 rp. Nb. die Kaufsumme komme mit der Schatzung in ziemliches Verhältniß.

Die ganze Schatzung dieser Güterversteigerungen beläuft sich auf 24271 Fr., die Erlösung auf 25187. 9. Die gänzliche Ueberlosung besteht in 916 Fr. 9 Btz.

Ihre Finanzcommißion schlägt Ihnen B. G. vor, obige Käufe zu genehmigen.

Nach zweyter Verlesung und Berathung des Antrags eines Mitglieds, daß die Criminalcommißion einen Vorschlag zu einem allgemeinen Schuldvergessenheits-Decret für politische Vergehen vorlegen, oder der Vollz. Rath zu einem solchen Vorschlag eingeladen werden solle, wird beschlossen, in diesen Vorschlag nicht einzutreten.

Folgender Antrag eines Mitglieds wird in Berathung genommen, der Entscheid darüber aber vertaget:

B. Gesetzgeber! Ich lade Sie ein, die besondere Rechnungscommißion, die lezthin der Schlag gerührt hat, nun auch rité zu beerdigen. — Meine Motion zu Niedersetzung eines besondern Rechnungscomitté ward unterm 11. May lezthin von Ihnen mit allgemeinem Beyfall auf- und angenommen, und eben in diesem Geist nachwärts der Commißion jene unabhängige Vollmacht und unbeschränkte Instruktion ertheilt. Dieses beweist, daß mein Antrag mit der damaligen Ansicht des gesetzg. Raths übereinstimmte; hingegen lassen die Botschaft der Vollziehung vom 1. August und der Beschluß des gesetzg. Raths vom 14. Aug. bey mir keinen Zweifel übrig, daß die Ausführung dieses Antrags auf die gegenwärtige Zeit nicht mehr passe, und daß wir weit besser thun, wenn wir die zur Lehre und Ehre der Nation durchaus nothwendige Revision aller bisherigen Cantonal- und Nationalrechnungen der kommenden Regierung und dem künftigen Finanzminister überlassen. — In dieser Ueberzeugung trage ich auf die Wiederaufhebung sothaner Rechnungscommißion an. Sollte aber der gesetzg. Rath diesem Antrag nicht beypflichten, so bitte ich aus den nämlichen Gründen zum drittenmal um meine Entlassung aus dieser Commißion: 1) weil ich im Rechnungsfach nicht bewandert bin; 2) weil die Möglichkeit der persönlichen Verantwortung den gewesenen Direktor wie den Minister von der Untersuchung der Verwaltung während seiner Amtszeit absolute ausschliessen soll.

(Bay.)

Folgendes von der Polizey-Commißion erstattetes Gutachten wird berathen und die Weisungen und Anzeigen desselben gutgeheissen:

B. Gesetzgeber! In Folge des Auftrags vom 12. Aug. 1801 hat die Polizeycommißion die Ehre, Ihnen die Verzeichnisse der ihr zur Untersuchung übermachten Geschäfte, über die sie noch keinen endlichen Bericht abgestattet, vorzulegen.

1) Petition mehrerer Bürger von Hofstetten, welche die Einverleibung in einen andern Munizipalitätenbezirk begehren. — Wurde unterm 23. Sept. 1800 beschlossen, zu Erhaltung nöthiger Erläuterungen an die Vollziehung zu weisen.

2) Auftrag vom 31. Oct. 1800, ein Gesetz über die Preßfreyheit zu entwerfen.

3) Petition der Gemeinde Schötz Cant. Luzern, die um allgemeine Baupolizeygesetze bittet, vom . . . . . — Die Commißion legte den . . . . einen Gesetzvorschlag vor, der aber verworfen und der Gegenstand wieder an sie zurükgesandt wurde.

4) Bittschrift mehrerer Bürger von Könitz, die um Polizeyverfügungen gegen das Betteln bitten.

5) Petition der Verwaltungskammer von Basel, die um Abänderung eines Artikels des Wirthschafts-Reglements, die Verwirthung des eignen Weingewächses betreffend, bittet.

6) Petition der Gemeindskammer von Schafhausen wegen der Rheinschiffahrt.

7) Petition der Zimmermeister des Cant. Argau, die sich über die Handwerksstümpler beschweren und um Verfügungen dagegen bitten.

8) Petition der Gemeinde Seengen und anderer Gemeinden im Canton Argau, wegen Verwirthung des eignen Weingewächses.

9) Antrag von B. Pfyffer, wegen Errichtung von Marechausseeanstalten, vom 18. April 1801. — Der

Vollziehung wurde auf Anrathen der Commißion ein Bericht über den gegenwärtigen Zustand dieser Anstalten abgefodert, der aber bis dato ausgeblieben.

10) Petition der Verwaltungskammer von Baden, um Bestimmung des bürgerlichen Zustandes der Juden von Endigen und Langnau. — Der Vollziehung wurde Bericht abgefodert, der aber noch nicht eingelangt ist.

11) Auftrag vom . . . . . über die Polizey des Mezgerhandwerks, einen Gesetzvorschlag zu entwerfen, mit mehrern Bittschriften.

12) Petition der Regie von Villeneuve, wegen der Schiffahrt auf dem Genfersee, nebst dem Bericht der Vollziehung.

13) Botschaft der Vollziehung vom 20. May 1801, welche auf Bestimmung von Zwangsmitteln gegen renitirende Munizipalitäten anträgt. — Die Commißion erstattete unterm 1. Jun. einen Rapport, der aber verworfen und die Sache wieder an sie zurükgesandt wurde.

14) Auftrag vom . . . . . wegen der noch bestehenden Handelsverbote einzelner Cantone. — Darüber existirt allbereits eine Vorschrift in dem Gesetz vom 13. December 1799.

15) Petition der Schmieden von Luzern, wegen Wiederherstellung ihrer Ehrhaften.

16) Petition von Leonzi Wohler, wegen Abkaufung eines Wucherstiers. — Der Bericht der Vollziehung wird erwartet.

17) Botschaft wegen Zunftgütern überhaupt. Petitionen einiger Zünfte. Zunftgüter von St. Gallen.

18) Petition von Peterlingen wegen Kornwagen.

19) Mühlebau, Müllergewerbe, samt Vorschlägen über den Wasserbau.

20) Botschaften über den Nachdruk.

21) Petitionen der Gemeinde Zofingen wegen Pfisterey und Bierbrauerey, und wegen Handwerkssachen überhaupt.

22) Organisation des medicinischen Polizeywesens von Doctor Rahn. — Dieselbe wurde mehrern Aerzten mitgetheilt, die darüber der Commißion ihre Bemerkungen einreichten.

Wo keine weitern Bemerkungen beygefügt sind, werden die fernern Berichte der Commißion erwartet.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung genommen und die Anträge desselben gutgeheissen:

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrage vom 12. August 1801 zufolge soll Ihre Finanzcommißion gleich den übrigen Commißionen einerseits ihre noch rükständigen Rapporte möglichst beschleunigen, anderseits dann Ihnen ein Verzeichniß derjenigen Geschäfte eingeben, welche in ihrer Untersuchung gelegen haben, und die jezt keiner weitern Verfügung bedürfen.

In Antwort nun hat die Finanzcommißion die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß bey ihr keine Geschäfte im Rükstande sich befinden, über welche jezt noch zu arbeiten wäre und welche gesetzliche Verfügungen erfoderten. Was die laufenden, ihr erst zur Untersuchung überwiesenen Geschäfte betrift, so wird sie sich ferner angelegen seyn lassen, ihre darüber abzufassenden Rapporte mit möglichster Beförderung zu erstatten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schrifetn.

Salomon Geßners Briefwechsel mit seinem Sohne. Während dem Aufenthalte des leztern in Dresden und Rom. In den Jahren 1784—85 und 1787—88. 8. Bern und Zürich, bey Geßner 1801. S. 332. Mit einem Titelkupf. (Geßner's Sommerwohnung im Sihlwald.)

Als Künstler, aber eben so sehr als Mensch und als Vater, zeigt sich Sal. Geßner groß und vortreflich in diesen Briefen, die, wer Gefühl für das Gute und Schöne hat, nicht unbefriedigt aus der Hand legen wird. Sie sind ein überaus schätzbarer Nachlaß des geliebten Mannes, und für seine Charakteristik ein sehr wichtiger Beytrag. Ein paar ausgehobene Stellen mögen hinreichen, um auf die Lehren ächter Lebensweisheit, die man in dem Buche findet, aufmerksam zu machen. In einem der erstern dieser (nur durch des Vaters Tod unterbrochenen) Briefen (S. 20) warnt er den Sohn vor zu schnell entscheidenden Urtheilen: „Ich habe mich immer sehr gut dabey befunden, in jedem Werk das Gute und Schöne aufzusuchen und zu geniessen; und ist das Fehlerhafte nicht zu auffallend, so lasse ich dem Werke sein Lob. Ich habe die Menge Leute gesehen, die sich groß dünken, das weniger Gute und Fehlerchen beym ersten Blicke hervor zu suchen. Es fodert gewiß weniger Kenntniß und Geschmak, Fehler zu finden, als das wahre Schöne. Zudem, daß ich bey meiner Art zu handeln ungemein viel mehr Vergnügen geniesse, als der andere bey der seinen. Damit aber will ich nicht sagen, daß, bey deinen Stu-